

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/14
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/14)

20. Dezember 2013

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Erweiterung der Sondervorschrift 594

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Dieser Vorschlag dient der Klärung der Freistellung großer Feuerlöscher unter der Voraussetzung der Erfüllung der neuen Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1

Zu treffende Entscheidung: Anpassung der Sondervorschrift 594, um große Feuerlöscher auch ohne starke Außenverpackung freizustellen.

Damit zusammenhängende Dokumente: Informelles Dokument INF.25 und OTIF/RID/RC/2013-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132) Absatz 47 der letzten Gemeinsamen Tagung

Einleitung

1. Die zwischen UN-Modellvorschriften (Änderungen zur 17. überarbeiteten Ausgabe) und RID/ADR/ADN (Änderungen zum RID/ADR/ADN 2013) harmonisierte und erweiterte Sondervorschrift 225 bezüglich Feuerlöscher der UN-Nummer 1044 legt dar, welche Arten von Feu-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

erlöschen zukünftig durch UN 1044 erfasst sind. Diese Erweiterung stellt klar, dass UN 1044 auch große Feuerlöscher umfasst, und fordert, dass sämtliche Feuerlöscher nach den "im Herstellungsland angewendeten Vorschriften" hergestellt, geprüft, zugelassen und bezettelt sein müssen.

2. Die ebenfalls zwischen UN-Modellvorschriften (Änderungen zur 17. überarbeiteten Ausgabe) und RID/ADR/ADN (Änderungen zum RID/ADR/ADN 2013) harmonisierte neue Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1 befreit große Feuerlöscher unter der Voraussetzung der Erfüllung der dort genannten Bedingungen von einer Verpackung.
3. Die oben genannte Erweiterung der Sondervorschrift 225 um große Feuerlöscher sowie die neue Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 für große Feuerlöscher erfordern eine sich daraus ergebende Erweiterung der Sondervorschrift 594 für große Feuerlöscher, die aktuell wie sämtliche weiteren Feuerlöscher nur unter der Bedingung einer "starken Außenverpackung" befreit wären.

Antrag

4. Die Sondervorschrift 594 sollte daher wie folgt angepasst werden:

"594 Folgende Gegenstände, die nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften hergestellt und befüllt werden ~~und in einer starken Außenverpackung verpackt sind~~, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN:

- a) UN 1044 Feuerlöscher, die mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind, wenn:
 - sie in einer starken Außenverpackungen verpackt sind oder
 - es sich um große Feuerlöscher handelt, die der Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1 entsprechen;
- b) UN 3164 Gegenstände unter pneumatischem oder hydraulischem Druck, die gegenüber der Beanspruchung durch den Innendruck des Gases aus Gründen der Kraftübertragung, ihrer Formsteifigkeit oder der Fertigungsnormen überdimensioniert sind, wenn sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind.

Bem. «Im Herstellungsland angewendete Vorschriften» bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften."

Begründung

5. Durch die vorgeschlagene Anpassung der Sondervorschrift 594 wird die zukünftige einheitliche Behandlung großer Feuerlöscher unter der Bedingung der Erfüllung der dafür geschaffenen Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1 weiter klargestellt.

Sicherheit: Mit diesem Antrag wird ein Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit großer Feuerlöscher geleistet.

Durchführbarkeit: Die Anwendung von RID/ADR/ADN bezüglich der Anforderungen an große Feuerlöscher wird erleichtert.

Tatsächliche Anwendung: Mit diesem Antrag wird eine Rechtssicherheit geschaffen.